

Zuständigkeitsordnung der Stadt Neumünster

vom *

Die Ratsversammlung hat mit Beschluss vom 25.09.2007 die nachstehende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Entscheidungen des Hauptausschusses und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Die dem Hauptausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Hauptsatzung.

§ 2 Entscheidungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

1. Festlegung und Änderung von Schulbezirken
2. Ehrungen und Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports, Stiftung von Ehrenpreisen und Jubiläumszuwendungen an Sportvereine nach Maßgabe der Ehrungsrichtlinien.
3. Gewährung von Beihilfen für Investitionsmaßnahmen im Sportbereich nach den Sportförderungsgrundsätzen im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3 Entscheidungen des Sozial- und Gesundheitsausschusses

A Sozialwesen

1. Verwendung der Mittel aus der/den
Carl-Rieper-Stiftung
Carl-Sager-Stiftung
Friedrich-Bauersfeld-Stiftung
Erbschaft „Hermann Ritter“
zusammengelegten Stiftungen
soweit die Entscheidung im Einzelfall den Betrag von 500,00 Euro übersteigt.
2. Widersprüche gegen die Ablehnung von Leistungen der Kriegsofopferfürsorge oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

B Gesundheitswesen

1. Gewährung von Fördermitteln nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG).
2. Gewährung von Zuschüssen an Organisationen im Gesundheitswesen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 4 Entscheidungen des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses

A Aufgaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

I. Allgemeines Städtebaurecht

1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen:
 - a) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. Absehen von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 1 BauGB).
 - b) Entwurf- und Auslegungsbeschluss (§ 3 Absatz 2 BauGB).
 - c) Im Falle einer Änderung des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung (§ 4a Absatz 3 BauGB) der Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung mit Beschränkung der Bedenken und Anregungen sowie der Beschluss über die eingeschränkte Beteiligung entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 2 BauGB.

2. Vereinfachtes Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen:
Einleitungsbeschluss (§ 13 BauGB).
3. Beschleunigtes Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen:
Einleitungsbeschluss (§ 13a BauGB).
4. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde:
Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 und § 36 BauGB bei städtebaulich bedeutsamen Vorhaben, deren Realisierung mehr als nur unerhebliche Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung haben können. Doch entscheidet die Ratsversammlung, soweit der Ausschuss im Einzelfall keine Sachentscheidung trifft, sondern ausdrücklich beschließt, dass er wegen der besonderen Bedeutung des Falles eine Entscheidung der Ratsversammlung für erforderlich hält.
5. Bodenordnung:
 - a) Anordnung der Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 BauGB.
 - b) Einleitung des Verfahrens bei einer Grenzregelung gemäß §§ 80 – 84 BauGB.

II. Besonderes Städtebaurecht

1. Städtebaurechtliche Sanierungsmaßnahmen
 - a) Beschluss zur Erörterung beabsichtigte Sanierung gemäß § 140 Nr. 5 BauGB.
 - b) Beschluss zur Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Sozialplanes gemäß § 140 Nr. 6 BauGB.
 - c) Beschluss zur Durchführung von Ordnungs- und Baumaßnahmen gemäß § 140 Nr. 7 BauGB.
2. Erhaltungssatzung und städtebauliche Gebote:
 - a) Beschluss über Baugebote gemäß § 176 BauGB.
 - b) Beschluss über Modernisierungs- und Instandsetzungsgebote gemäß § 177 BauGB.

B Sonstige Entscheidungen im Bereich von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen

1. Beschlüsse zur Einleitung von Planungen
2. Abschließende Zustimmung zur jeweiligen Planung
3. Einschaltung von externen Planern, Beratern und sonstigen Beauftragten (außer Vergabeentscheidungen)

C Straßenbenennungen

§ 5 Entscheidungen des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses

1. Vergabe von Darlehen (z. B. Wohnungsbaudarlehen) ab 250.000,00 Euro bis zu einem Betrag von 500.000,00 Euro.
2. Festlegung des Zinssatzes zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Gebührenermittlung.
3. Verlängerung von Bebauungsfristen einschließlich der Festsetzung etwaiger Nachzahlungsverpflichtungen.
4. Grundsatzentscheidungen über die Festsetzung von
 - a) Mindestgeboten bei Ausschreibungen für bebaute Grundstücke,
 - b) Kaufpreisen für Industrie-, Gewerbe- und Mischbaugrundstücke, Ein- und Mehrfamilienhausbaugrundstücke sowie Erbbaugrundstücke.
5. Gewährung von Wirtschaftsförderungsleistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro.

6. Vergaben von Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten im Rahmen der durch die Dienstanweisung der Stadt Neumünster über die Vergabe städtischer Aufträge festgelegten Wertgrenzen.

§ 6 Entscheidungen des Kleingartenausschusses

1. Festsetzung der Pachtzinshöhe.
2. Verteilung der Fördermittel an die kleingärtnerischen Organisationen.

§ 7 Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses

1. Entscheidungen im Rahmen der Vorschriften des Jugendhilfegesetzes und der Satzung des Jugendamtes.
2. Vorschlagsliste der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG.

§ 8 Sonstige Entscheidungen der Ausschüsse

1. Die Fachausschüsse entscheiden innerhalb ihres Fachbereiches ferner über
 - a) das Bau- und Raumprogramm im Rahmen der Bedarfsplanung für städtische Bauvorhaben im Rahmen der Dienstanweisung über die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen;
 - b) die Angelegenheiten, die ihnen durch städtische Richtlinien, Grundsätze oder ähnliche Regelungen bzw. durch Einzelbeschlüsse der Ratsversammlung zugewiesen worden sind.
2. Für den Aufgabenbereich des Fachbereiches I ist der Hauptausschuss zuständig.

§ 9 Entscheidungen unterhalb festgelegter Wertgrenzen

Alle Entscheidungen unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung, Richtlinien, Grundsätzen oder sonstigen Regelungen festgelegten Wertgrenzen trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 25.09.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Neumünster vom 22.10.2003 in der Fassung der Änderung vom 27.03.2007 außer Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister